



Energieverordnung betreffend Abgabe von elektrischer Energie auf Gebiet der Gemeinde Thusis

2. Dezember 1990
(inklusive Nachträge bis 27.11.2016)

Dokumenteninformationen

Energieverordnung betreffend Abgabe von elektrischer Energie auf Gebiet der Gemeinde Thusis

vom 2. Dezember 1990

Von der Urnenabstimmung angenommen am 2. Dezember 1990.

1. Revision

Von der Urnenabstimmung angenommen am 27. November 2016.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundlagen	4
Energieabgabe	4
Art. 3 Stromlieferung	4
Art. 4 Stromunterbrüche	4
Anschluss an das Verteilnetz	4
Art. 5 Verteilnetz	4
Art. 6 Installationsanzeige / Fertigstellungsanzeige	5
Art. 7 Neuanschlüsse Verkabelung	5
Verkabelung bestehender Leitungen	5
Art. 8 Im Auftrag der Gemeinde	5
Art. 9 Im Auftrag des Hauseigentümers	5
Hausinstallationskontrolle	5
Art. 10 Neuanlagen und Änderungen / Zutritt	5
Art. 11 Mängelbehebung	5
Art. 12 Kosten	6
Art. 13 Haftung	6
Energiemessung, Energiezähler	6
Art. 14 Zählerablesung	6
Art. 15 Miete	6
Art. 16 Zählerprüfung	6
Art. 17 Beschädigung von Zählern	6
Abrechnung und Zahlung	7
Art. 18 Rechnungstellung	7
Art. 19 Zahlung / Münzzähler	7
Art. 20 Einsprache	7
Meldewesen	7
Art. 21 Bezügerwechsel	7
Art. 22 Provisorische Anschlüsse	7
Verwendung des Erlöses aus der Energieversorgung	7
Art. 23 Erlös	7
Energiekommission	8
Art. 24 Aufgaben / Wahl, Mitglieder	8
Stromtarif	8
Art. 25 Energietarif / Einheitspreis	8
Art. 25a) Abgabe an das Gemeinwesen	8
Art. 26 Tarifänderungen	8
Inkrafttreten	8
Art. 27 Inkrafttreten	8

Einleitung

Art. 1 Zweck

¹ Die Verordnung regelt die Energieabgabe durch die Gemeinde an Einwohner und andere Energiekonsumenten auf Gebiet der Gemeinde Thusis.

Art. 2 Grundlagen

¹ Grundlagen für die Gemeinde-Energiebelange bilden:

- a) Wasserrechtsverleihungen an die Kraftwerke Hinterrhein AG (KHR), Gefällstufe Anderer - Sils i.D. und Gefällstufe Rongellen - Thusis
- b) Statuten der Gemeindekorporation Hinterrhein
- c) Energieversorgungsvertrag zwischen der Gemeindekorporation und der Kraftwerke Hinterrhein AG mit Orientierungsblatt
- d) Reglement über den Anschluss elektrischer Raumheizung auf dem Gebiet der Konzessionsgemeinden der Kraftwerke Hinterrhein AG
- e) Werkvorschriften Gemeindekorporation Hinterrhein

Energieabgabe

Art. 3 Stromlieferung

¹ Der Strombezug und die Stromverteilung innerhalb des Gemeindegebietes ist Gemeindeangelegenheit und erfolgt nach den in Art. 2 aufgeführten Verträgen und Vorschriften. Energielieferant ist die KHR.

Art. 4 Stromunterbrüche

- ¹ Voraussehbare Stromunterbrüche, die zur Vornahme von Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten notwendig sind, werden vom Energielieferanten dem Bezüger rechtzeitig im Voraus bekanntgegeben.
- ² Wird die Energieabgabe durch Dritte oder durch Elementargewalt gestört, so ruht die Lieferpflicht bis zur Behebung der Störung. Die Energiebezüger haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

Anschluss an das Verteilnetz

Art. 5 Verteilnetz

¹ Die KHR erstellt und betreibt auf eigene Rechnung die Übertragungs- und Verteilanlagen bis zu den Hausanschlüssen.

Art. 6 Installationsanzeige / Fertigstellungsanzeige

- ¹ Neue Anschlüsse und Änderungen bestehender Hausanschlüsse sind durch den konzessionierten Elektroinstallateur im Voraus mit gedrucktem Formular bei der Energieabteilung der Gemeinde anzumelden. Die Anmeldung geht als Anschlussauftrag an die KHR weiter.
- ² Für elektrische Raumheizungen sind separate Anschlussgesuche auf speziellem Formular der KHR einzureichen, mit Kopie an die Energieabteilung der Gemeinde.
- ³ Sofort nach Beendigung der Arbeiten stellt der Installateur die Fertigstellungsanzeige mit dem Protokoll der Schlusskontrolle der Energieabteilung der Gemeinde zu.

Art. 7 Neuanschlüsse Verkabelung

- ¹ Neue Hausanschlüsse dürfen nur über im Boden verlegte Kabel ausgeführt werden, wobei die Bestimmungen des Energieversorgungsvertrages massgebend sind. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen kann der Gemeinderat den Anschluss über Freileitung bewilligen.

Verkabelung bestehender Leitungen

Art. 8 Im Auftrag der Gemeinde

- ¹ Werden auf Verlangen der Gemeinde bestehende Freileitungsstränge verkabelt, so übernehmen die Gemeinde und die KHR nach Massgabe des Energieversorgungsvertrages die Kosten bis zur Übergabestelle (Hauptsicherungskasten) des elektrisch zu versorgenden Gebäudes.
- ² Die Anpassungskosten der Hausinstallation werden je zur Hälfte von der Gemeinde und dem Hauseigentümer getragen.

Art. 9 Im Auftrag des Hauseigentümers

- ¹ Wird vom Hauseigentümer der Ersatz eines bestehenden, technisch noch genügenden Freileitungsanschlusses gewünscht, so hat er die Kosten des Kabelgrabens und der Hausinstallations-Anpassung zu übernehmen.

Hausinstallationskontrolle

Art. 10 Neuanlagen und Änderungen / Zutritt

- ¹ Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet, Neuanlagen, Erweiterungen und Änderungen von Hausinstallationen erstmals nach Erstellung und danach periodisch gem. den einschlägigen Vorschriften zu kontrollieren.
- ² Den mit der Kontrolle Beauftragten ist der Zutritt zu allen Räumen, in denen sich elektrische Leitungen und Einrichtungen befinden, zu jeder angemessenen Zeit zu gestatten.

Art. 11 Mängelbehebung

- ¹ Die vom Kontrolleur festgestellten Mängel sind innerhalb der angesetzten Frist zu beheben und mit der Behebungsanzeige bei der Energieabteilung der Gemeinde für die Nachkontrolle anzumelden.

Art. 12 Kosten

¹ Die Kosten der Abnahmekontrolle, der ersten Nachkontrolle, der periodischen Kontrolle und der Abnahme permanenter Anlagen trägt die Gemeinde.

² Vom Installateur bzw. vom Anlagebesitzer sind zu bezahlen:

- weitere Nachkontrollen, die durch unvollständige Behebung festgestellter Mängel notwendig werden,
- gewünschte Vorkontrollen,
- Kontrollen ausserhalb der regulären Arbeitszeit.

Art. 13 Haftung

¹ Durch die Hausinstallationskontrollen wird die Haftung des Installateurs und des Anlagebesitzers in keiner Weise eingeschränkt. Die Kontrollen erstrecken sich lediglich auf die Einhaltung der gesetzlichen Installationsvorschriften.

Energiemessung, Energiezähler

Art. 14 Zählerablesung

¹ Die Messung der Energiebezüge erfolgt durch Zähler. Für die Ablesung ist dem von der Gemeinde Beauftragten zu jeder angemessenen Zeit der Zutritt zu den Zählern zu gestatten.

Art. 15 Miete

¹ Sämtliche Zähler werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und bleiben in ihrem Eigentum. Der Gemeinderat setzt die Zählermiete kostendeckend fest.

Art. 16 Zählerprüfung

¹ Die Zähler sind nach den Vorschriften des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht geeicht und werden periodisch zu Lasten der Gemeinde nachgeprüft.

² Der Energiebezüger kann die Prüfung der Zähler verlangen. Er trägt die Kosten der Auswechslung und Prüfung, wenn sich herausstellt, dass der Zähler in Ordnung ist.

Art. 17 Beschädigung von Zählern

¹ Schäden an Messeinrichtungen, die durch den Strombezüger oder Drittpersonen verursacht werden, fallen zu Lasten des Bezügers.

Abrechnung und Zahlung

Art. 18 Rechnungstellung

- ¹ Rechnungstellung und Inkasso für bezogene Energie erfolgen periodisch durch die Gemeindekanzlei nach den Weisungen des Gemeinderates.
- ² Die Zählermieten leerstehender Gebäude und Wohnungen werden dem Hauseigentümer bzw. Vermieter in Rechnung gestellt.

Art. 19 Zahlung / Münzzähler

- ¹ Die Energierechnungen sind innert 30 Tagen netto zu bezahlen.
- ² Bei säumigen Zahlern kann der Gemeinderat die Installation eines Münzzählers, bei Industrie- und Gewerbebetrieben allenfalls die Unterbrechung der Stromlieferung anordnen.

Art. 20 Einsprache

- ¹ Einsprachen in Bezug auf Art. 18 (Rechnungstellung) und Art. 19 (Zahlung / Münzzähler) sind innert 8 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

Meldewesen

Art. 21 Bezügerwechsel

- ¹ Der Hauseigentümer bzw. Vermieter hat jeden Wohnungswechsel 8 Tage vor dem Ein- oder Auszugstermin zu melden. Unterlässt er die Meldung, so haftet er für die Verpflichtung des Mieters.

Art. 22 Provisorische Anschlüsse

- ¹ Vorübergehende Anschlüsse und provisorische Installationen aller Art sind ebenfalls mit dem offiziellen Formular bei der Energieabteilung der Gemeinde zu melden.

Verwendung des Erlöses aus der Energieversorgung

Art. 23 Erlös

- ¹ Der Reinerlös aus der Energieversorgung fliesst in die laufende Rechnung der Gemeinde.

Energiekommission

Art. 24 Aufgaben / Wahl, Mitglieder

¹ Zur Vorbereitung der laufenden Geschäfte zuhanden des Gemeinderates wird eine Kommission eingesetzt.

² Der Gemeinderat wählt die Energiekommission. Ihr gehören an:

- der Departementsvorsteher als Präsident,
- der Sachbearbeiter der Gemeinde,
- der Gemeindegassier,
- ein Elektrofachmann als techn. Berater.

Stromtarif

Art. 25 Energietarif / Einheitspreis

¹ Der von der Gemeinde erhobene Einheitspreis für elektrische Energie (Strom), den Endverbraucher bei ihr beziehen, die keinen Anspruch auf freien Netzzugang haben oder einen solchen Anspruch nicht geltend gemacht haben, beträgt 6 Rp./kWh. ¹

Art. 25 a) Abgabe an das Gemeinwesen ²

¹ Die Gemeinde erhebt von allen Endverbrauchern auf Gemeindegebiet Thusis, d.h. unabhängig davon, ob diese vom freien Netzzugang Gebrauch gemacht haben, eine Abgabe an das Gemeinwesen von zwischen 1 bis 6 Rp./kWh. Die Abgabe beträgt ab dem 1. Januar 2017: 5 Rp./kWh.

Art. 26 Tarifänderungen

¹ Die Gemeindeversammlung kann Änderungen des Energietarifes sowie der Abgabe an das Gemeinwesen beschliessen. ³

Inkrafttreten

Art. 27 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung vom 02.12.1990 in Kraft und ersetzt jene vom 28.04.1969 und den Stromtarif vom 28.04.1969.

¹ Die Teilrevision wurde am 27.11.2016 von der Urnenabstimmung angenommen.

² Die Teilrevision wurde am 27.11.2016 von der Urnenabstimmung angenommen.

³ Die Teilrevision wurde am 27.11.2016 von der Urnenabstimmung angenommen.